



# Regionales Hygienekonzept für den Spielbetrieb

im Bereich des Hamburger Handball-Verbandes

**Saison 2021/2022**

Beschlossen vom Erweiterten Präsidium des HHV am **10.12.2021**

**Änderungen sind rot markiert.**

**Version 5, Stand: 10.12.2021**

## **Vorbemerkungen**

Dieses regionale Hygienekonzept gilt für den Spielbetrieb (Jugend und Erwachsene) aller Ligen im Bereich des Hamburger Handball-Verbandes. Als regionales Hygienekonzept bildet es die Leitplanken für die individuell zu erstellenden lokalen Hygienekonzepte der Vereine. Das regionale Hygienekonzept regelt nicht den Trainingsbetrieb.

Das regionale Hygienekonzept basiert auf jeweils gültigen Landesverordnungen aus Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen. Es stellt den Mindeststandard dar, der zum einen die Gesundheit aller am Spiel Beteiligten als höchstes Gut zur Grundlage hat und zum anderen die praktische Umsetzbarkeit der einzelnen Vereine und Mannschaften berücksichtigen soll. Es steht den Beteiligten jederzeit frei, darüberhinausgehende Vorkehrungen zu treffen und weitergehende Strategien umzusetzen. In einem solchen Fall muss dieses in einem lokalen Hygienekonzept geregelt sein und es müssen alle gegnerischen Teams über diese Vorkehrungen spätestens eine Woche vor dem Spiel informiert werden.

Die Landesverordnungen aus Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen regeln den Umgang mit der Pandemie in manchen Bereich unterschiedlich. In diesem Konzept werden die länderübergreifenden Regelungen zusammengefasst dargestellt. Auf die jeweilige Landesordnung der Bundesländer wird verwiesen, wenn eine detaillierte Darstellung das Papier überfrachten würde.

Ziel dieses regionalen Hygienekonzepts ist es, den Spielbetrieb trotz Cov-19-Pandemie zu ermöglichen. Bundesweit sind laut Robert Koch-Institut Ende November 2021 mehr als 68,2 % der Bevölkerung vollständig geimpft. (In Hamburg sind es 73,9 %, in Niedersachsen 70 %, in Schleswig-Holstein 72,5 %). Der Anteil der geimpften Personen wird weiter steigen. Trotzdem muss allen Spieler\*innen, Trainer\*innen, dem technischen Personal sowie allen Zuschauer\*innen bewusst sein, dass eine Durchführung des Spielbetriebs individuelle Verantwortung zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der Pandemie nach sich zieht. Allen genannten Personen muss außerdem bewusst sein, dass die Teilnahme am Spielbetrieb – auch als Zuschauer\*in – das persönliche Infektionsrisiko erhöht.

Menschen, die mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind, müssen dem Spielbetrieb fernbleiben. Menschen, die einer Risikogruppe angehören, sollten dem Spielbetrieb möglichst fernbleiben. Alle Menschen, die getestet, genesen oder vollständig geimpft sind, können am Spielbetrieb teilnehmen. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr können ohne Auflagen am Spielbetrieb teilnehmen. Zusätzlich gelten die bekannten Schutzregeln.

### **1. Vorgehen bei einer bestätigten Infektion**

Wenn eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 nach einem Spiel bekannt wird, muss die betroffene Person oder die/der Erziehungsberechtigte das Gesundheitsamt des Wohnortes informieren und nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes zu Hause bleiben. Unter der Anleitung des zuständigen Gesundheitsamtes muss die Kontaktverfolgung durchgeführt werden.

Zusätzlich muss von der betroffenen Person oder einer/einem Erziehungsberechtigten über die Abteilungsleitung ihres Vereins eine Meldung an den HHV per E-Mail an [info@hamburgerhv.de](mailto:info@hamburgerhv.de) gemacht werden. Das dient dem HHV zur Einschätzung, ob der Spielbetrieb aufrechterhalten werden kann oder nicht.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

- Die Heimvereine müssen für jede Heimspielhalle ein eigenes lokales Hygienekonzept unter den Vorgaben der jeweiligen rechtlichen Regelungen in den Ländern, Kreisen und Gemeinden für den Spielbetrieb entwickeln und die Einhaltung des Konzepts sicherstellen – insbesondere die erforderlichen Hygienemaßnahmen, Abstandsregelungen und Dokumentationspflichten.
- Je nach örtlichen Gegebenheiten sind die lokalen Hygienekonzepte den zuständigen Behörden vorzulegen und ggf. genehmigen zu lassen.
- Jeder Verein muss eine/n Hygienebeauftragte/n benennen, der/die im lokalen Hygienekonzept benannt ist.
- Verstöße gegen das regionale und/oder lokale Hygienekonzept werden in den Spielbericht eingetragen und ggf. nach den HHV-Durchführungsbestimmungen geahndet. Bei vorliegenden schwerwiegenden Pflichtverletzungen werden diese außerdem zur Anzeige bei den zuständigen Behörden gebracht.

## 3. Übergeordnete Maßnahmen

Die folgenden übergeordneten Maßnahmen sind in den lokalen Hygienekonzepten umzusetzen:



- Abstandsregeln
- Maskenpflicht
- Dokumentationspflicht zur Kontaktnachverfolgung
- Hygieneregeln
- Reduzierung von Kontakten
- Steuerung des Zu- und Austritts und die Vermeidung von Warteschlangen
- Ausreichende Belüftung im geschlossenen Raum
- Der Impf-/Genesenen-/Testnachweis aller Personen ab 16 Jahren muss mit einem Lichtbildausweis abgeglichen werden.

## 4. 2G-Regelung: vollständig geimpft oder genesen

Die 2G-Regel ist für den Hallensport im Erwachsenenbereich **und für Jugendliche im Alter von 16 bis 17 Jahren** in **Hamburg** obligatorisch. **In Schleswig-Holstein** gilt die 2G-Regel **nur für Erwachsene**.

### a) Vollständig geimpft

Die Halle darf nur von Personen betreten werden, die geimpft oder genesen sind.

### Ausnahmen

- Aller Personen unter **16 Jahren bzw. 18 Jahren** sind von der obligatorischen 2G-Regel ausgenommen. Für sie gilt die 3G-Regel.
- Alle Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Sie müssen nachweisen, dass sie sich nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können.

## b) Genesen

Genesene Personen können mit einem entsprechenden Nachweis am Spielbetrieb teilnehmen oder als Zuschauer\*innen die Halle betreten.

**In Hamburg und Schleswig-Holstein sind Abstandsregeln aufgehoben.**

## 5. 2G-Plus-Regel

In Abhängigkeit von der Warnstufe gilt in **Niedersachsen** für alle, die älter als 18 Jahre sind, eine 2G-Plus-Regel. Es müssen sich auch geimpfte und genesene Menschen testen lassen. **Es gelten darüber hinaus eine Maskenpflicht in Innenräumen und Abstandregeln.**

## 6. 3G-Regelung: geimpft, getestet oder genesen

Diese Regel kann für folgende Personen angewendet werden:

- **In Niedersachsen und Schleswig-Holstein für alle Personen unter 18 Jahren**
- **In Hamburg für alle Personen unter 16 Jahren**
- alle Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Sie müssen nachweisen, dass sie sich nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können.

Für alle gilt verpflichtend, einen tagesaktuellen Coronavirus-Test nachzuweisen, sich an die Abstandsregeln zu halten und eine Maske zu tragen.

### a) Getestet

Ein negativer Antigen-Schnelltest darf nicht älter als 24 Stunden, ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein. Selbsttests sind zulässig, sofern sie vor Ort unter Aufsicht vorgenommen werden.

### Hamburg

Schüler\*innen, die innerhalb eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig und verlässlich in der Schule zweimal wöchentlich getestet werden, benötigen keinen zusätzlichen Test für die Teilnahme am Spielbetrieb oder als Zuschauer\*innen.

Spieler\*innen in den Spielklassen Minis sowie F- bis C-Jugend müssen weder einen Test noch einen Schulausweis vorlegen. Da in Deutschland Schulpflicht besteht, kann davon ausgegangen werden, dass in den oben genannten Altersklassen nur schulpflichtige Kinder vertreten sind.

Alle älteren Schüler\*innen aus allen Schulformen sind dann von der Testpflicht befreit, wenn sie einen Schulausweis oder einen persönlich ausgestellten Nachweis der Schule, in dem die verbindlichen und regelmäßigen Tests bestätigt werden, vorlegen. Sollte das Dokument kein Lichtbild enthalten, gilt es nur in Kombination mit einem Lichtbildausweis.

### Schleswig-Holstein

Schüler\*innen, die innerhalb eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig und verlässlich in der Schule zweimal wöchentlich getestet werden, brauchen keinen zusätzlichen Test für die Teilnahme am Spielbetrieb oder als Zuschauer\*innen. **Sie benötigen aber einen Nachweis der Schule, in dem die verbindlichen und regelmäßigen Tests bestätigt werden. Dieser Nachweis gilt nicht in den Schulferien. Schüler\*innen, die keinen Schulnachweis vorlegen können, müssen einen negativen Test vorzeigen.**



## **Niedersachsen**

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind von der Testpflicht befreit.

Für alle Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, gelten nur zertifizierte Schnelltests aus Test-Zentren und Apotheken; Selbsttests reichen nicht aus.

### **b) Getestet**

**siehe 4. 2G-Regelung**

### **c) Genesen**

**siehe 4. 2G-Regelung**

## **7. Maskenpflicht**

**In Niedersachsen und Hamburg gilt in Innenräumen eine generelle Maskenpflicht für Zuschauer\*innen, aber nicht für Sportler\*innen.**

**Die Maskenpflicht gilt für alle Personen, die entweder ungeimpft oder getestet die Halle betreten.**

**In bestimmten Fällen ist das Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben:**

- Sportler\*innen müssen eine Maske in der Halle nur bis zur Spielfläche, bzw. bis zur Auswechselbank tragen.
- Offizielle müssen am und auf dem Spielfeld keine Maske tragen.
- Schiedsrichter\*innen müssen während des Spiels keine Maske tragen.
- Zeitnehmer\*innen und Sekretäre müssen eine Maske tragen.
- Zuschauer\*innen müssen zumindest bis zum Platz auf der Tribüne/bis zu ihrem Zuschauerplatz eine Maske tragen. Ob auf dem Platz selbst eine Maske zu tragen ist, ist in den Bundesländern für verschiedene Fallkonstellationen unterschiedlich geregelt. Es wird diesbezüglich auf die geltenden Verordnungen verwiesen. Eine Maske ist für Zuschauer\*innen in jedem Fall überall dort zu tragen, wo das Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann.

Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, können vom Heimverein der Halle verwiesen werden.

## **8. Kontrollpflicht**

Der Heimatverein ist verpflichtet, den Gesundheitsstatus (geimpft, genesen oder getestet) von allen Personen zu erfassen, die die Halle betreten wollen. Dazu zählen: Spieler\*innen, Trainer\*innen, Betreuer\*innen, Schiedsrichter\*innen, Zeitnehmer\*innen, Sekretäre und Zuschauer\*innen. Der Identitätsabgleich muss anhand eines amtlichen Lichtbildausweises erfolgen, sofern die Person nicht persönlich bekannt ist.

### **Hamburg und Schleswig-Holstein**

Sofern ein digitaler Nachweis der Impfung, Genesung oder Testung (mit QR-Code) vorgelegt wird, muss dieser in Hamburg und Schleswig-Holstein mit einer entsprechenden App überprüft werden. In Schleswig-Holstein ist dafür die hierfür vom Robert Koch-Institut herausgegebene Anwendungssoftware CovPassCheck verpflichtend zu verwenden. In Hamburg wird die Verwendung dieser App empfohlen.

## 9. Dokumentationspflicht

### Hamburg und Niedersachsen

Die Hygienebeauftragten der Heimvereine müssen bei jedem Spiel dafür sorgen, dass die Anwesenheit aller, die die Halle betreten, dokumentiert wird. Dazu zählen: Spieler\*innen, Trainer\*innen, Betreuer\*innen, Schiedsrichter\*innen, Zeitnehmer\*innen, Sekretäre und Zuschauer\*innen.

Die Dokumentation darf nur zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt werden und muss die folgenden Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname
- Telefonnummer
- vollständige Anschrift
- Anwesenheitszeit

Der Heimverein trägt bei Spielen die Verantwortung zur Anwesenheitsdokumentation – auch für die Gastmannschaft.

Der/die Hygienebeauftragte des Heimvereins muss die Dokumentation bis vier Wochen nach Ende des Spiels geschützt vor der Einsichtnahme durch Dritte aufbewahren oder speichern. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist sie im Sinne der DSGVO zu löschen oder zu vernichten.

Die Dokumentationspflicht kann auch durch die Verwendung einer geeigneten Anwendungssoftware (z. B. luca-App) erfüllt werden.

### Schleswig-Holstein

Die Kontaktdatenerfassung ist aufgehoben.

## 10. Zuschauer\*innen

In **Hamburg** gilt für alle Zuschauer\*innen ab einem Alter von **16 Jahren** die 2G-Regel. Für alle Zuschauer\*innen, die das **16. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, gilt die 3G-Regel.

Bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauern sind unter den folgenden Vorgaben erlaubt:

- die allgemeinen Hygienevorgaben sind einzuhalten
- ein Schutzkonzept nach ist zu erstellen
- die Kontaktdaten der Zuschauerinnen und Zuschauer sind zu erheben
- zwischen dem Publikum und den Bereichen der Sportausübung ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten.

### Schleswig-Holstein

K Kontaktdatenerfassung und Maskenpflicht gibt es bei Veranstaltungen nicht mehr. Allerdings wird weiterhin das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen empfohlen, insbesondere dann, wenn Abstände nicht eingehalten werden können.

## Niedersachsen

Abhängig von der Warnstufe gilt ggf. die 2G-Plus-Regel. Zusätzlich ist in diesem Fall in der Halle eine FFP2-Maske zu tragen.

Weitere Angaben sind den jeweiligen Landesverordnungen zu entnehmen.

## 11. Desinfektion

Die Heimvereine müssen eine Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereithalten.

Die Heimvereine müssen dafür Sorge tragen, die Bälle und die häufig berührten Flächen (z.B. Bänke, Torpfosten, Z/S-Tisch und Tablet/Laptop) sowie Sanitäranlagen regelmäßig zu desinfizieren.

## 12. Wegeföhrung in der Halle

Die Lauf- und Verkehrswege in der Halle sind als Einbahnstraßensystem – möglichst mit getrennten Ein- und Ausgängen – zu markieren.

Bei Bedarf werden mit Hilfe von Klebebändern auf dem Boden Wegeföhrungen und Aufenthaltsbereiche definiert.

## 13. Gastronomie

Die Gastronomie kann unter den jeweils geltenden Auflagen der Länder, Kreise und Gemeinden öffnen. Ein extra Hygienekonzept ist in Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zu erstellen. Im Falle eines Alkoholausschanks sind die gesonderten Regelungen der Landesverordnungen zu beachten.

## 14. Vorgaben für den Spielbetrieb

Wenn ein Spiel aufgrund einer Coronainfektion verlegt werden soll, muss der Geschäftsstelle des HHV ein entsprechender Nachweis per E-Mail geschickt werden.

- Vor den Spielen sollten Selbsttests aller am Spielbetreib aktiv und passiv Beteiligten in Eigenregie und als Selbstverpflichtung durchgeführt werden. Eine verbindliche 2G-Plus-Regel gibt es nicht.
- Verlängerte zeitliche Abstände zwischen den Spielen von möglichst 30 Minuten sollen dafür genutzt werden, die Halle zu lüften und die Duschen, die Bänke in der Halle und in den Umkleiden, den Zeitnehmertisch, das Tablet/Laptop und häufig berührte Flächen sowie die Bälle zu desinfizieren.
- Die Auswechselbänke sind zusätzlich in der Halbzeitpause vom Heimverein zu desinfizieren.
- Es wird empfohlen, dass alle Teams umgezogen zum Spiel kommen und nur nach dem Spiel die Umkleiden zum Umziehen und Duschen nutzen.
- Persönliche Trinkflasche für jede\*n Spieler\*in
- Überflüssigen Kontakt im Spielbetrieb (z. B. nahes Herantreten, Diskutieren, Flachsen, Begrüßung und Verabschiedung mit Kontakt, Teamkreise) sind zu unterlassen.

- Möglichst kurzfristige Anreise zum Spiel und zügiges Verlassen der Sporthalle nach der Veranstaltung, um Menschenansammlungen zu vermeiden
- Die Heimvereine sind verpflichtet, vor dem Spiel mit Aushängen auf die Einhaltung des Hygienekonzepts hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen.
- Es ist zu unterscheiden zwischen der Dokumentationspflicht und der Pflicht, die Einhaltung der 3G-Regel, 2G-Regel und 2G-Plus-Regel (geimpft, genesen oder getestet) zu kontrollieren. Der Dokumentationspflicht kann z. B. durch Benutzen der Luca-App oder für Mannschaften durch Übergabe entsprechender Listen nachgekommen werden. Die Kontrolle der 3G-Regel muss unabhängig von der Dokumentationspflicht durch Personen vor Ort passieren.
- Zur Kontrolle der 2G- und 3G-Regel müssen entsprechende Nachweise vorgezeigt werden. Eine Bestätigung, dass der Gasttrainer seine Mannschaft überprüft hat, reicht nicht aus.
- Die Mannschaftenverantwortlichen von Jugendmannschaften können Schulbescheinigungen als (digitale) Kopien in gesammelter Form vorzeigen.
- Schiedsrichter haben nicht das Recht, Teilnehmer zu kontrollieren oder vom Spiel auszuschließen, und müssen selbst ebenfalls kontrolliert werden.
- Die Heimvereine können in Hamburg und Schleswig-Holstein gestatten, dass Personen vor Ort Selbsttests unter Aufsicht einer zuständigen Person des Heimvereins vornehmen. Eine Verpflichtung, solche Selbsttests zuzulassen oder gar bereitzuhalten, besteht für die Heimvereine nicht.
- Die Heimvereine können von Besuchern das Vorlegen eines Ausweisdokument verlangen.
- Schiedsrichter-Beobachter, Schiedsrichter-Coaches, Technische Delegierte und Spielaufsichten sind unverzichtbarer Teil des Spielbetriebes. Ihnen muss auch dann der Zutritt in die Halle gestattet werden, wenn das lokale Hygienekonzept des Heimvereins keine Zuschauer vorsieht.
- **Es sollte möglichst auf Zuschauer\*innen verzichtet werden, sofern nicht in der Sporthalle genügend Platz ist, um Begegnungen mit anderen Zuschauer\*innen ohne Mindestabstand vermeiden zu können.**
- Beaufsichtigungspflichtigen Kindern von am Spiel beteiligten Personen sowie je einer erwachsenen Aufsichtsperson pro am Spiel beteiligtem Kind muss auch dann der Zutritt in die Halle gestattet werden, wenn das lokale Hygienekonzept des Heimvereins keine Zuschauer vorsieht.
- Sieht das lokale Hygienekonzept des Heimvereins keine Zuschauer vor, dann sind auch keine Ordner vorgesehen. Es ist in diesem Fall lediglich eine begrenzte Personengruppe zur Umsetzung der Hygienevorschriften zugelassen.
- Gemäß Regel 10:1 der Internationalen Handball-Regeln wechseln die Mannschaften vor Beginn der zweiten Halbzeit die Seiten, sofern nicht das lokale Hygienekonzept etwas anderes vorsieht.
- Im Falle erheblicher oder wiederholter Verstöße gegen die anzuwendenden Hygiene-Vorschriften können die Mannschaftenverantwortlichen oder die vom Heimverein für die Einhaltung der Hygienevorschriften benannte Person bzw. deren örtliche Vertreter bei den Schiedsrichtern einen Eintrag in das Spielprotokoll verlangen.

Der Heimverein darf alle Personen, die sich nicht an die Regeln halten, der Halle verweisen.



## 15. Sonstiges



Der HHV bittet alle Handballer\*innen, die „Corona-Warn-App“ der Bundesregierung zu nutzen, um Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen.

Für weitere Auskünfte steht Jan Sievers (info@hamburgerhv.de) zur Verfügung.

Hamburg, den **10.12.2021**

Dr. Knuth Lange, Präsident

Markus Fraikin, Vizepräsident Spieltechnik

### Mitgeltende Dokumente

- Hamburger Senatsverordnung – in der aktuellen Fassung
- Landesverordnung Schleswig-Holstein – in der aktuellen Fassung
- Niedersächsische Verordnung – in der aktuellen Fassung